

## Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/6051 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

#### A. Problem

Auf den vergleichsweise gering regulierten Teilen des Kapitalmarktes, die als grauer Kapitalmarkt bezeichnet werden, besteht eine besondere Gefahr von finanziellen Schäden für Anleger. Unseriöse Anbieter und die von diesen angebotenen Finanzprodukte sowie unseriöse oder unzureichend qualifizierte Produktvertreiber und deren nicht anlagegerechte Vermittlung oder Beratung können bei Anlegern finanzielle Schäden verursachen. Das bislang vergleichsweise geringe Regulierungsniveau ist einer der Gründe dafür, dass der Anlegerschutz im Graumarktbereich noch Defizite aufweist.

#### B. Lösung

Daher strebt der Gesetzentwurf an, durch entsprechende Regelungen den Anlegerschutz im bisherigen Graumarktbereich zu erhöhen.

Zum einen soll die Kapitalmarktgesetzgebung zusätzliche Vorgaben erhalten, um durch eine effizientere Regulierung und Beaufsichtigung des Kapitalmarkts den beschriebenen Defiziten entgegenzuwirken. So sollen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen Pflichten, die im regulierten Bereich bereits Standard sind, auf Vermögensanlagen im bisherigen Graumarktbereich ausgedehnt werden. Hierzu gehören das aufsichtsrechtliche Gebot, anlegergerecht zu beraten, Provisionen offenzulegen sowie über Beratungsgespräche ein Protokoll zu führen und dieses dem Anleger zur Verfügung zu stellen.

Außerdem sollen strengere Anforderungen an Inhalt und Prüfung von Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen eingeführt und Anbieter von Vermögensanlagen verpflichtet werden, Kurzinformationsblätter zu erstellen, um die Anleger in kurzer und verständlicher Form über die von ihnen angebotenen Vermögensanlagen zu informieren. Für Emittenten von Vermögensanlagen sollen strengere Rechnungslegungspflichten eingeführt werden.

Daneben sollen die verbleibenden kurzen Sonderverjährungsfristen im Prospekthaftungsrecht gestrichen und die Haftungsvoraussetzungen im Bereich der Prospekthaftung für Vermögensanlagen erleichtert werden.

Darüber hinaus werden im Gesetzentwurf die gewerberechtlichen Anforderungen für die gewerbliche Finanzanlagenvermittlung ergänzt und verschärft. Neue Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Vertrieb von Finanzanlagen und für die Finanzanlagenberatung sind ein Sachkundennachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung. Außerdem sollen die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes im Wesentlichen auf gewerbliche Finanzanlagenvermittler übertragen werden.

Zusätzlich empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen zum Informationsaustausch zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den Gewerbebehörden.
- Platzierung des Hinweises, dass die inhaltliche Richtigkeit des Verkaufsprospekts nicht Gegenstand der BaFin-Prüfung ist, auf dem Deckblatt.
- Nachtragsprüfung der ergänzenden Angaben eines Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- Herausnahme von Namensschuldverschreibungen aus dem Anwendungsbereich des WpHG.
- Erweiterung der WpHG- und KWG-Bereichsausnahmen auf das Erbringen des Platzierungsgeschäfts.
- Klarstellung der WpHG- und KWG-Bereichsausnahmen für den Vertrieb von Vermögensanlagen.
- Entzerrung § 11a Absatz 3 GewO – Vermittlerregister.
- Korrektur § 14 GewO – Gewerbeanzeigeverfahren.
- Klarstellung, dass der gewerberechtliche Erlaubnistatbestand bei gewerbmäßiger Tätigkeit der Anlageberatung oder Anlagevermittlung erfüllt ist.
- Prüfung der Zuverlässigkeit der Betriebsleiter und Leiter einer Zweigniederlassung.
- Eintragung von Angestellten im Vermittlerregister.
- Einfügung einer Bestandsschutzregelung für die Sachkunde - § 157 Absatz 3 GewO.
- Einbeziehung von Privatplatzierungen in die gewerberechtliche Erlaubnispflicht.
- Pflicht zur Übersetzung von Jahresabschlüssen in die deutsche Sprache.
- Erfüllung der Veröffentlichungspflicht von Verkaufsprospekten durch Publikation im elektronischen Bundesanzeiger.
- Begrenzung der Vermittlerprovisionen in der privaten Kranken- und Lebensversicherung.
- Anpassungen im Lichte der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 vom 11. Mai 2011 zur Änderung der EU-Ratingverordnung.

- Anpassungen des Aufsichtsrechts im Lichte der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 (Nachtrag zum Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels).
- Verschiedene redaktionelle, sprachliche und gesetzestechnische Korrekturen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die Kosten des Gesetzentwurfs ergeben sich wie folgt:

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden infolge der Umsetzung des Gesetzes sind nicht zu erwarten.

#### **2. Vollzugsaufwand**

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht bei den Ländern und Gemeinden ein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Die bereits heute für die Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis für die Finanzanlagenvermittlung zuständigen Gewerbebehörden der Länder müssen künftig im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zusätzlich prüfen, ob der erforderliche Sachkundenachweis und der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung vorliegen. Darüber hinaus entstehen gegenüber der bestehenden Rechtslage weiter gehende Prüfungspflichten. Die Gewerbebehörden müssen prüfen, ob die neu eingeführten Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten eingehalten werden. Dadurch gegebenenfalls entstehende Mehrkosten können durch Gebühren abgedeckt werden.

Auf der anderen Seite führt der Gesetzentwurf auch zu Erleichterungen im Vollzug. Denn die in der Praxis aufwändige und schwierige Prüfung, ob es sich bei bestimmten Graumarktprodukten um Finanzanlagen handelt, die unter den Erlaubnistatbestand des § 34f der Gewerbeordnung fallen, entfällt künftig durch die Bezugnahme auf die Definition der Vermögensanlage im neuen Vermögensanlagengesetz.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie strebt durch Musterverwaltungsvorschriften, Vollzugsregelungen in der Verordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes einen einheitlichen Vollzug durch die Gewerbebehörden an.

### **E. Sonstige Kosten**

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden durch die Ausweitung bestehender Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kos-

ten sollen so weit wie möglich durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden.

Es entstehen zusätzliche Mehrkosten für die ca. 80 000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler, bei denen es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen handelt. Einmalige Umstellungskosten entstehen durch die vom jeweiligen Prüfungsumfang abhängige Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis des Gewerbetreibenden in Höhe von ca. 400 Euro sowie für die Eintragung des Gewerbetreibenden in dem bei den Industrie- und Handelskammern geführten Vermittlerregister in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro. Darüber hinaus entstehen Prüfungsgebühren in Höhe von ca. 400 Euro für die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden, die ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen müssen.

Bei der Annahme von zwei Beschäftigten pro Gewerbetreibenden entstehen so zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 800 Euro. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Angestellten entstehen weitere einmalige Kosten in Höhe von geschätzten 40 Euro.

Die einmaligen Umstellungskosten belaufen sich somit auf ca. 1 280 Euro pro Gewerbetreibenden. Bei ca. 80 000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittlern beläuft sich der gesamte einmalige Umstellungsaufwand auf 102,4 Mio. Euro.

Darüber hinaus entstehen für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler laufende jährliche Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1 200 Euro durch die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Vermögensschäden, die aus der fehlerhaften Vermittlung oder Beratung entstehen. Diese Mehrkosten treffen nur diejenigen Vermittler, die ihre Tätigkeit bisher ohne entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ausüben. Deren Anzahl lässt sich nicht beziffern; es wird jedoch vermutet, dass sie eher gering ist. Schließlich entstehen zusätzliche Mehrkosten für die Erstellung der regelmäßig sowie aus besonderem Anlass vorzulegenden, von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen erstellten Prüfungsberichte über die Einhaltung der Verhaltenspflichten. Bereits nach der bestehenden Rechtslage müssen Anlagevermittler jährliche Prüfungsberichte vorlegen. Durch die Ausweitung der zu prüfenden Verhaltenspflichten steigen jedoch der Umfang der Prüfungsberichte und die damit verbundenen Kosten. Die Höhe der zusätzlichen Kosten hängt von der konkreten Ausgestaltung der Verhaltenspflichten und der Prüfungspflicht in der Rechtsverordnung ab und kann an dieser Stelle daher noch nicht beziffert werden.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Unmittelbare Auswirkungen dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **F. Bürokratiekosten**

Durch die Neuerungen und Änderungen im Vermögensanlagenrecht werden sieben neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Sechs Informationspflichten für die Wirtschaft und eine für die Verwaltung werden geändert. Zudem führen die Änderungen zu höherer Anforderung an die Rechnungslegung für die Emittenten. In der Gesamtbetrachtung erhöhen sich damit die Bürokratiekosten um 6,43 Mio. Euro.

Die Bürokratiekosten entstehen vor allem durch die neue Regelung im Bereich der Rechnungslegung. Die höhere Transparenz für Anleger durch jetzt geforderte Rechnungslegungsstandards für mittelgroße Kapitalgesellschaften statt wie

bisher für einen Großteil der Emittenten nur für kleine Kapitalgesellschaften führt zu einem Mehraufwand pro Emittent von 12 370 Euro, in der Gesamtsumme zu jährlich knapp 5 Mio. Euro.

Die Kostenberechnungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, dessen Zeitwerttabelle und auf vergleichbaren Berechnungen bei anderen Ex-ante-Schätzungen. Sie stellen daher, auch aufgrund der ex ante schwer zu erhebenden Fallzahlen, nur eine grobe Schätzung dar.

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entsteht eine geänderte Informationspflicht. So sind im Rahmen des Erlaubnisverfahrens künftig zwei zusätzliche Nachweise – nämlich der Sachkundenachweis und der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung – zu erbringen. Die unmittelbaren Kosten der beiden neu eingeführten Nachweise sind in Abschnitt E dargestellt. Zusätzliche Bürokratiekosten entstehen durch die geänderte Informationspflicht nicht.

Durch die Änderung der Gewerbeordnung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Der Gesetzentwurf enthält jedoch eine Ermächtigung zur Regelung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten für gewerbliche Finanzanlagenvermittler in einer Rechtsverordnung. Die Höhe der Bürokratiekosten hängt von der konkreten Ausgestaltung dieser Pflichten in der Rechtsverordnung ab und kann daher an dieser Stelle noch nicht beziffert werden.

Die Kosten und Einsparungen, die sich aus den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen ergeben, waren nicht Gegenstand der Beratungen.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6051 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 19. Oktober 2011

**Der Finanzausschuss**

**Dr. Birgit Reinemund**

Vorsitzende

**Ralph Brinkhaus**

Berichterstatter

**Dr. Carsten Sieling**

Berichterstatter

**Frank Schäffler**

Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**

Berichterstatterin

**Dr. Gerhard Schick**

Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung\*

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

## Zusammenstellung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 17/6051 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
<b>Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts</b>		<b>Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts</b>	
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:		Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht	
Artikel 1	Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG)	Artikel 1	u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes	Artikel 2	u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 3	u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 4	u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	Änderung der Gewerbeordnung	Artikel 5	u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	Artikel 6	u n v e r ä n d e r t
Artikel 7	Änderung des Börsengesetzes	Artikel 7	u n v e r ä n d e r t
Artikel 8	Änderung des Investmentgesetzes	Artikel 8	u n v e r ä n d e r t
Artikel 9	Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes	Artikel 9	u n v e r ä n d e r t
Artikel 10	Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes	Artikel 10	u n v e r ä n d e r t
Artikel 11	Änderung des Treuhandkreditnahmengesetzes	Artikel 11	u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	Änderung des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes	Artikel 14	u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
Artikel 18 Änderung der Klageregisterverordnung	Artikel 18 un verändert
	Artikel 19 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
	Artikel 20 Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte
	Artikel 21 Änderung des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes
	Artikel 22 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
	Artikel 23 Änderung des Handelsgesetzbuchs
	Artikel 24 Änderung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung
	Artikel 25 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes
Artikel 19 Inkrafttreten	Artikel 26 un verändert
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Gesetz über Vermögensanlagen</b>	<b>Gesetz über Vermögensanlagen</b>
<b>(Vermögensanlagengesetz – VermAnIG)</b>	<b>(Vermögensanlagengesetz – VermAnIG)</b>
Inhaltsübersicht	un verändert
<b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	
§ 2 Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen	
§ 3 Aufsicht, Anordnungsbefugnis	
§ 4 Verschwiegenheitspflicht	
§ 5 Bekanntgabe und Zustellung	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Verkaufsprospekt, Vermö- gensanlagen- Informationsblatt und Infor- mation der Anleger</p>	
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Pflichten des Anbieters</p>	
§ 6 Pflicht zur Veröffentlichung eines Ver- kaufsprospekts	
§ 7 Inhalt des Verkaufsprospekts	
§ 8 Billigung des Verkaufsprospekts	
§ 9 Frist und Form der Veröffentlichung	
§ 10 Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts	
§ 11 Veröffentlichung ergänzender Angaben	
§ 12 Hinweis auf den Verkaufsprospekt	
§ 13 Vermögensanlagen-Informationsblatt	
§ 14 Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen- Informationsblatts	
§ 15 Anlegerinformation	
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Befugnisse der Bundesanstalt</p>	
§ 16 Untersagung von Werbung	
§ 17 Untersagung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts	
§ 18 Untersagung des öffentlichen Angebots	
§ 19 Auskünfte des Anbieters	
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Haftung</p>	
§ 20 Haftung bei fehlerhaftem Verkaufspros- pekt	
§ 21 Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 22 Haftung bei unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt	
Abschnitt 3 Rechnungslegung und Prüfung	
§ 23 Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten	
§ 24 Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten	
§ 25 Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers	
§ 26 Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist	
Abschnitt 4 Gebühren, Straf-, Bußgeld- und Ordnungsgeldbestimmungen sowie Übergangsvorschriften	
§ 27 Gebühren und Auslagen	
§ 28 Strafvorschriften	
§ 29 Allgemeine Bußgeldvorschriften	
§ 30 Bußgeldvorschriften zur Rechnungslegung	
§ 31 Ordnungsgeldvorschriften	
§ 32 Übergangsvorschriften	
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
<b>Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Dieses Gesetz ist auf Vermögensanlagen anzuwenden, die im Inland öffentlich angeboten werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte	
1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,	
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),	
3. Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds,	
4. Genussrechte und	
5. Namensschuldverschreibungen.	
(3) Emittent der Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes ist die Person oder die Gesellschaft, deren Anteile im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 oder deren Genussrechte oder von ihr ausgegebene Namensschuldverschreibungen als Vermögensanlagen im Inland öffentlich angeboten werden.	
§ 2	§ 2
<b>Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die §§ 6 bis 26 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf	
1. Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,	
2. Vermögensanlagen, die von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds im Sinne der §§ 1 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes emittiert werden,	
3. Angebote, bei denen	
a) von derselben Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden,	
b) der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile insgesamt 100 000 Euro nicht übersteigt oder	
c) der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 200 000 Euro je Anleger beträgt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. Angebote, die sich nur an Personen richten, die beruflich oder gewerblich für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere oder Vermögensanlagen erwerben oder veräußern,	
5. Vermögensanlagen, die Teil eines Angebots sind, für das bereits im Inland ein Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist,	
6. Vermögensanlagen, die einem begrenzten Personenkreis oder nur den Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem mit dessen Unternehmen verbundenen Unternehmen angeboten werden,	
7. Vermögensanlagen, die ausgegeben werden	
a) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, sofern dieser nicht innerhalb der letzten fünf Jahre seine Auslandsschulden umgeschuldet oder vor vergleichbaren Zahlungsschwierigkeiten gestanden hat, oder einem Staat, der mit dem Internationalen Währungsfonds besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen getroffen hat,	
b) von einer Gebietskörperschaft der in Buchstabe a genannten Staaten,	
c) von einer internationalen Organisation des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>d) von einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, von einem Finanzdienstleistungsinstitut, das Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes erbringt, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder von einem nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, das regelmäßig seinen Jahresabschluss offenlegt, sofern die Ausgabe außer im Falle der Ausgabe von Namensschuldverschreibungen dauerhaft oder wiederholt erfolgt; eine wiederholte Ausgabe liegt vor, wenn in den zwölf Kalendermonaten vor dem öffentlichen Angebot mindestens eine Emission innerhalb der Europäischen Union oder innerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden ist, oder</p>	
<p>e) von einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausübt und die durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder für deren Vermögensanlagen ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines seiner Bundesländer oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung für ihre Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat,</p>	
<p>8. Vermögensanlagen, die bei einer Umwandlung von Unternehmen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes angeboten werden oder die als Gegenleistung im Rahmen eines Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz angeboten werden, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. Vermögensanlagen, die vor dem 1. Juli 2005 erstmals veräußert worden sind und nach dem 1. Juli 2005 öffentlich auf einem Markt angeboten werden, der regelmäßig stattfindet, geregelte Funktions- und Zugangsbedingungen hat, für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist und unter der Verantwortung seines Betreibers steht.	
§ 3	§ 3
<b>Aufsicht, Anordnungsbefugnis</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übt die Aufsicht über das Angebot von Vermögensanlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Die Bundesanstalt ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um das Angebot von Vermögensanlagen mit diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten.	
§ 4	§ 4
<b>Verschwiegenheitspflicht</b>	<b>Verschwiegenheitspflicht</b>
(1) Die bei der Bundesanstalt Beschäftigten und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an	(1) Die bei der Bundesanstalt Beschäftigten und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an
1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, des Handels mit Finanzinstrumenten oder Devisen, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,</p>	<p>2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, des Handels mit Finanzinstrumenten oder Devisen, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen, <b>Finanzanlagenvermittlern</b> oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,</p>
<p>soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. An eine Stelle eines anderen Staates dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.</p>	<p>soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. An eine Stelle eines anderen Staates dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.</p>
<p>(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch anzuwenden, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p><b>Bekanntgabe und Zustellung</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Verfügungen, die gegenüber einer Person mit Wohnsitz im Ausland oder einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ergehen, hat die Bundesanstalt derjenigen Person bekannt zu geben, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist keine bevollmächtigte Person mit Sitz im Inland benannt, erfolgt die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(2) Ist die Verfügung zuzustellen, erfolgt die Zustellung bei Personen mit Wohnsitz im Ausland oder Unternehmen mit Sitz im Ausland an diejenige Person, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist keine bevollmächtigte Person mit Sitz im Inland benannt, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.</p>	
<p>(3) Ein Emittent von Vermögensanlagen mit Sitz im Ausland hat der Bundesanstalt eine bevollmächtigte Person mit Sitz im Inland zu benennen, an die Bekanntgaben nach Absatz 1 und Zustellungen nach Absatz 2 erfolgen können. Die Benennung hat gleichzeitig mit der Einreichung des Verkaufsprospekts zur Billigung nach § 8 zu erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p>
<p style="text-align: center;">Verkaufsprospekt, Vermögensanlagen- Informationsblatt und Information der Anleger</p>	<p style="text-align: center;">Verkaufsprospekt, Vermögensanlagen- Informationsblatt und Information der Anleger</p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p>
<p style="text-align: center;">Pflichten des Anbieters</p>	<p style="text-align: center;">Pflichten des Anbieters</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p>
<p style="text-align: center;"><b>Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss einen Verkaufsprospekt nach diesem Gesetz veröffentlichen, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Prospektpflicht besteht oder ein Verkaufsprospekt nach den Vorschriften dieses Gesetzes bereits veröffentlicht worden ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 7	§ 7
<b>Inhalt des Verkaufsprospekts</b>	<b>Inhalt des Verkaufsprospekts</b>
<p>(1) Der Verkaufsprospekt muss alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung des Emittenten der Vermögensanlagen und der Vermögensanlagen selbst zu ermöglichen. Bestehen die Vermögensanlagen aus Anteilen an einem Treuhandvermögen und besteht dieses ganz oder teilweise aus einem Anteil an einer Gesellschaft, so muss der Verkaufsprospekt auch die entsprechenden Angaben zu dieser Gesellschaft enthalten.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) <i>In den Verkaufsprospekt ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt ist. Ferner ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</i></p>	<p>(2) <b>Der Verkaufsprospekt hat mit einem Deckblatt zu beginnen, das einen deutlichen Hinweis darauf enthalten muss, dass die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt ist. Ferner ist an hervorgehobener Stelle im Verkaufsprospekt ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</b></p>
<p>(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorschriften über die Sprache, den Inhalt und den Aufbau des Verkaufsprospekts zu erlassen, insbesondere über</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. die erforderlichen Angaben zu den Personen oder Gesellschaften, die die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt oder für bestimmte Angaben übernehmen,</p>	
<p>2. die Beschreibung der angebotenen Vermögensanlagen und ihre Hauptmerkmale sowie die verfolgten Anlageziele der Vermögensanlage einschließlich der finanziellen Ziele und der Anlagepolitik,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die erforderlichen Angaben über die Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2,	
4. die erforderlichen Angaben zu dem Emittenten der Vermögensanlagen, zu seinem Kapital und seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Offenlegung,	
5. die erforderlichen Angaben zu den Geschäftsaussichten des Emittenten der Vermögensanlagen und über seine Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und	
6. die beizufügenden Unterlagen.	
In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Ausnahmen bestimmt werden, in denen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt abgesehen werden kann,	
1. wenn beim Emittenten der Vermögensanlagen, bei den angebotenen Vermögensanlagen oder bei dem Kreis der mit dem Angebot angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist oder	
2. wenn diese Angaben von geringer Bedeutung sind oder durch ihre Aufnahme in den Verkaufsprospekt ein erheblicher Schaden beim Emittenten der Vermögensanlagen zu befürchten wäre.	
§ 8	§ 8
<b>Billigung des Verkaufsprospekts</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Ein Verkaufsprospekt darf vor seiner Billigung nicht veröffentlicht werden. Die Bundesanstalt entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Verkaufsprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts.	
(2) Die Bundesanstalt teilt dem Anbieter innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang des Verkaufsprospekts ihre Entscheidung mit.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(3) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte dafür, dass der Verkaufsprospekt unvollständig ist oder es ergänzender Informationen bedarf, gilt die in Absatz 2 genannte Frist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen eingehen. Die Bundesanstalt soll den Anbieter über die nach ihrer Auffassung vorliegende Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder über die Notwendigkeit ergänzender Informationen innerhalb von zehn Werktagen ab Eingang des Verkaufsprospekts informieren.</p>	
§ 9	§ 9
<b>Frist und Form der Veröffentlichung</b>	<b>Frist und Form der Veröffentlichung</b>
<p>(1) Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 und 2 veröffentlicht werden.</p>	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(2) Der Verkaufsprospekt ist in der Form zu veröffentlichen, dass er</p>	<p>(2) Der Verkaufsprospekt ist in der Form zu veröffentlichen, dass er</p>
<p>1. <i>entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekannt gemacht</i> wird oder</p>	<p>1. <b>im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht</b> wird oder</p>
<p>2. bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird; dies ist <i>in einem überregionalen Börsenpflichtblatt</i> bekannt zu machen.</p>	<p>2. bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird; dies ist <b>im elektronischen Bundesanzeiger</b> bekannt zu machen.</p>
<p>Werden Vermögensanlagen über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem angeboten, ist der Verkaufsprospekt auch in diesem zu veröffentlichen; in dem Angebot ist auf die Fundstelle im elektronischen Informationsverbreitungssystem hinzuweisen. Der Anbieter hat der Bundesanstalt Datum und Ort der Veröffentlichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Werden Vermögensanlagen über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem angeboten, ist der Verkaufsprospekt auch in diesem zu veröffentlichen; in dem Angebot ist auf die Fundstelle im elektronischen Informationsverbreitungssystem hinzuweisen. Der Anbieter hat der Bundesanstalt Datum und Ort der Veröffentlichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 10	§ 10
<b>Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Werden einzelne Angebotsbedingungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt, darf der Verkaufsprospekt ohne diese Angaben nur veröffentlicht werden, sofern er Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden. Die nachzutragenden Angaben sind spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu veröffentlichen. Die nachzutragenden Angaben sind der Bundesanstalt spätestens am Tag ihrer Veröffentlichung zu übermitteln.</p>	
§ 11	§ 11
<b>Veröffentlichung ergänzender Angaben</b>	<b>Veröffentlichung ergänzender Angaben</b>
<p>Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder des Emittenten beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, <i>sind von dem Anbieter während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich</i> in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt <i>gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu veröffentlichen. Auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung mit Ausnahme des § 8 entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p><b>(1)</b> Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder des Emittenten beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, <b>ist</b> in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt <b>zu veröffentlichen. Der Anbieter hat den Nachtrag vor seiner Veröffentlichung bei der Bundesanstalt zur Billigung einzureichen. Die Bundesanstalt hat den Nachtrag nach Eingang binnen einer Frist von 10 Werktagen entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 zu billigen. Die Veröffentlichung muss nach der Billigung unverzüglich in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 vorgenommen werden.</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>(2) Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Vermögensanlagen gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der im Nachtrag als Empfänger des Widerrufs bezeichneten Person zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Auf die Rechtsfolgen des Widerrufs ist § 357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Der Nachtrag muss an hervorgehobener Stelle eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten.</p>
§ 12	§ 12
<b>Hinweis auf den Verkaufsprospekt</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Der Anbieter ist verpflichtet, in Veröffentlichungen, in denen das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen angekündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlagen hingewiesen wird, einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung aufzunehmen.</p>	
§ 13	§ 13
<b>Vermögensanlagen-Informationsblatt</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss vor dem Beginn des öffentlichen Angebots neben dem Verkaufsprospekt auch ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen.</p>	
<p>(2) Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen. Es muss die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlagen in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass das Publikum insbesondere</p>	
1. die Art der Vermögensanlage,	
2. die Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte,	
3. die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und	
5. die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen	
einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann.	
(3) Das Vermögensanlagen-Informationsblatt muss zudem enthalten:	
1. Angaben über die Identität des Anbieters,	
2. einen Hinweis darauf, dass das Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt unterliegt,	
3. einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und darauf, wo und wie dieser erhältlich ist und dass er kostenlos angefordert werden kann,	
4. einen Hinweis darauf, dass der Anleger eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlagen auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen sollte, und	
5. einen Hinweis darauf, dass Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe nur dann bestehen können, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.	
(4) Der Anleger muss die in Absatz 2 bezeichneten Informationen verstehen können, ohne hierfür zusätzliche Dokumente heranziehen zu müssen. Die Angaben in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein und müssen mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts übereinstimmen. Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf sich jeweils nur auf eine bestimmte Vermögensanlage beziehen und keine werbenden oder sonstigen Informationen enthalten, die nicht dem genannten Zweck dienen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(5) Die in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben sind während der Dauer des öffentlichen Angebots zu aktualisieren, wenn sie unrichtig oder unvereinbar mit den Angaben im Verkaufsprospekt sind oder wenn ergänzende Angaben in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt nach § 11 veröffentlicht werden. Eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts muss in diesem Zeitraum stets auf der Internetseite des Anbieters zugänglich sein und bei den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen bereitgehalten werden.</p>	
<p>(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau der Informationsblätter erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p>
<p><b>Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Der Anbieter muss den für die Vermögensanlagen zu erstellenden Verkaufsprospekt vor dessen Veröffentlichung der Bundesanstalt als Hinterlegungsstelle übermitteln. Zeitgleich mit der Hinterlegung nach Satz 1 hat der Anbieter zudem das nach § 13 erstellte Vermögensanlagen-Informationsblatt bei der Bundesanstalt zu hinterlegen.</p>	
<p>(2) Die Bundesanstalt bestätigt dem Anbieter den Tag des Eingangs des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts. Der hinterlegte Verkaufsprospekt und das hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt werden von der Bundesanstalt zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt hinterlegt worden sind.</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<p>(3) Der Anbieter hat der Bundesanstalt im Falle einer Veröffentlichung ergänzender Angaben nach § 11 den Nachtrag zum Verkaufsprospekt zum Zweck der Hinterlegung zu übermitteln. Im Falle einer Aktualisierung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nach § 13 Absatz 5 hat der Anbieter der Bundesanstalt eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts zum Zweck der Hinterlegung zu übermitteln.</p>	
§ 15	§ 15
<b>Anlegerinformation</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Der Anbieter hat einem Anleger oder einem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten auf dessen Verlangen während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11 Satz 1 jederzeit den Verkaufsprospekt und eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts in Textform, auf Verlangen in Papierform zu übermitteln. Der Emittent hat einem Anleger oder einem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten auf dessen Verlangen jederzeit den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht in Textform, auf Verlangen in Papierform, zu übermitteln. Auf Antrag einer Person, die in Bezug auf Vermögensanlagen Anlageberatung, Anlage- oder Abschlussvermittlung erbringt oder Vermögensanlagen verkauft, hat der Anbieter dieser Person das Vermögensanlagen-Informationsblatt in Textform zu übermitteln.</p>	
<p>(2) Im Falle des Eigenvertriebs hat der Anbieter rechtzeitig vor Vertragsschluss dem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten das Vermögensanlagen-Informationsblatt in der jeweils aktuellen Fassung und auf Verlangen den Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierte ist darauf hinzuweisen, wo im Geltungsbereich des Gesetzes und auf welche Weise er die Unterlagen nach Satz 1 erhalten kann.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Befugnisse der Bundesanstalt	u n v e r ä n d e r t
§ 16	
<b>Untersagung von Werbung</b>	
(1) Die Bundesanstalt kann die Werbung mit Angaben untersagen, die geeignet sind, über den Umfang der Prüfung nach § 8 Absatz 1 irreführend zu führen.	
(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise und des Verbraucherschutzes zu hören.	
§ 17	
<b>Untersagung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts</b>	
(1) Die Bundesanstalt untersagt die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, wenn er nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit der nach § 7 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder wenn diese Angaben nicht kohärent oder nicht verständlich sind. § 10 bleibt unberührt.	
(2) Die Bundesanstalt untersagt die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der Anbieter entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 kein Vermögensanlagen-Informationsblatt bei der Bundesanstalt hinterlegt hat.	
(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 18	
<b>Untersagung des öffentlichen Angebots</b>	
<p>(1) Die Bundesanstalt untersagt das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der Anbieter entgegen § 6 keinen Verkaufsprospekt veröffentlicht hat, der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit der nach § 7 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder der Anbieter entgegen § 8 einen Verkaufsprospekt vor dessen Billigung veröffentlicht.</p>	
<p>(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	
§ 19	
<b>Auskünfte des Anbieters</b>	
<p>(1) Der Anbieter hat auf Verlangen der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die die Bundesanstalt benötigt, um</p>	
<p>1. die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 6 und 8 Absatz 1 Satz 1, den §§ 9 bis 13 und 14 Absatz 1 zu überwachen oder</p>	
<p>2. zu prüfen, ob der Verkaufsprospekt die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder ob diese Angaben kohärent und verständlich sind.</p>	
<p>(2) Die Bundesanstalt kann die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen auch von demjenigen verlangen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Anbieter im Sinne dieses Gesetzes ist.</p>	
<p>(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zu belehren, die Auskunft zu verweigern.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.	
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Haftung	Haftung
§ 20	§ 20
<b>Haftung bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Sind für die Beurteilung der Vermögensanlagen wesentliche Angaben in einem Verkaufsprospekt unrichtig oder unvollständig, kann der Erwerber der Vermögensanlagen von denjenigen, die für den Verkaufsprospekt die Verantwortung übernommen haben, und denjenigen, von denen der Erlass des Verkaufsprospekts ausgeht, als Gesamtschuldern die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlagen nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Vermögensanlagen nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.</p>	
<p>(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 besteht nicht, sofern	
1. die Vermögensanlagen nicht auf Grund des Verkaufsprospekts erworben wurden,	
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Verkaufsprospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Erwerbspreises der Vermögensanlagen beigetragen hat oder	
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Verkaufsprospekts beim Erwerb kannte.	
(5) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.	
(6) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 21	§ 21
<b>Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt</b>	<b>Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt</b>
<p>(1) Der Erwerber von Vermögensanlagen kann, wenn ein Verkaufsprospekt entgegen § 6 nicht veröffentlicht wurde, von dem Emittenten der Vermögensanlagen und dem Anbieter als Gesamtschuldern die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts und innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Vermögensanlagen nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.</p>	(1) un verändert
<p>(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	(2) un verändert
<p>(3) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.</p>	(3) un verändert
<p>(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, beim Erwerb kannte.</p>	(4) un verändert
<p>(5) Eine Vereinbarung, durch die ein Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.</p>	(5) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>(6) Für Entscheidungen über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 32b der Zivilprozessordnung entsprechend.</i>	<b>entfällt</b>
§ 22	§ 22
<b>Haftung bei unrichtigem Vermögensanlagen- Informationsblatt</b>	<b>Haftung bei unrichtigem Vermögensanlagen- Informationsblatt</b>
(1) Wer Vermögensanlagen auf Grund von Angaben in einem Vermögensanlagen- Informationsblatt erworben hat, kann von dem Anbieter die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlagen nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, wenn	(1) Wer Vermögensanlagen auf Grund von Angaben in einem Vermögensanlagen- Informationsblatt erworben hat, kann von dem Anbieter die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlagen nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, wenn
1. die in dem Vermögensanlagen- Informationsblatt enthaltenen Angaben irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen <i>Stellen</i> des Verkaufsprospekts vereinbar sind und	1. die in dem Vermögensanlagen- Informationsblatt enthaltenen Angaben irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen <b>Teilen</b> des Verkaufsprospekts vereinbar sind und
2. das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit des Vermögensanlagen- Informationsblatts nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4) Der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 besteht nicht, sofern	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. der Erwerber die Unrichtigkeit der Angaben des Vermögensanlagen- Informationsblatts beim Erwerb kannte oder	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
2. der Sachverhalt, über den unrichtige Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Erwerbspreises der Vermögensanlagen beigetragen hat.	
(5) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(6) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.	(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
R e c h n u n g s l e g u n g u n d P r ü f u n g	R e c h n u n g s l e g u n g u n d P r ü f u n g
§ 23	§ 23
<b>Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Ein Emittent von Vermögensanlagen, der nicht verpflichtet ist, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss offenzulegen, hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen sowie den Anlegern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses oder dessen Prüfung oder die Prüfung des Lageberichts binnen dieser Frist nicht möglich, ist § 328 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; die fehlenden Angaben zur Feststellung oder der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung sind spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nachzureichen und nach Absatz 3 bekannt machen zu lassen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Der Jahresbericht besteht mindestens aus	
1. dem nach Maßgabe des § 24 aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss,	
2. dem nach Maßgabe des § 24 aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Lagebericht,	
3. einer den Vorgaben des § 264 Absatz 2 Satz 3, bzw. des § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Emittenten der Vermögensanlagen sowie	
4. den Bestätigungen des Abschlussprüfers nach § 25.	
(3) Der Emittent der Vermögensanlagen hat den Jahresbericht unverzüglich nach der elektronischen Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen. § 325 Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 bis 2b, 5 und 6 sowie die §§ 328 und 329 Absatz 1, 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.	
(4) Die Bekanntmachung ist über die Internetseite des Unternehmensregisters zugänglich zu machen; die Unterlagen sind in entsprechender Anwendung des § 8b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs vom Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu übermitteln.	
§ 24	§ 24
<b>Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten</b>	<b>Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten</b>
(1) Alle Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz im Inland haben für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten. § 264 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1, Absatz 3, 4 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Der Lagebericht hat zusätzlich die folgenden Angaben zu enthalten:	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten von Vermögensanlagen gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten der Vermögensanlagen gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen sowie	
2. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt.	
Für den letzten Jahresabschluss und Lagebericht des Emittenten von Vermögensanlagen vor dem öffentlichen Angebot von Vermögensanlagen sind die Sätze 1 bis 3 und § 23 entsprechend anzuwenden. Wurde der Emittent weniger als 18 Monate vor der Einreichung eines Verkaufsprospekts zur Billigung nach § 8 gegründet und hat er noch keinen Jahresabschluss und keinen Lagebericht erstellt, sind in den Verkaufsprospekt aktuelle und zukünftige Finanzinformationen nach Maßgabe der nach § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung aufzunehmen.	
(2) Handelt es sich bei dem Emittenten der Vermögensanlagen um eine Personenhandels-gesellschaft oder das Unternehmen eines Einzelkaufmanns, dürfen das sonstige Vermögen der Gesellschafter oder des Einzelkaufmanns (Privatvermögen) nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(3) Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben für den Jahresabschluss die gleichwertigen, dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden. Hat der Emittent nach den dortigen Vorschriften einen Lagebericht zu erstellen, sind auch insoweit die dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Lagebericht muss zusätzlich die in Absatz 1 Satz 3 genannten Angaben enthalten. Sieht das dortige Recht keine Erstellung eines Lageberichts vor, können die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 auch in den Jahresabschluss aufgenommen oder in einer gesonderten Erklärung beigelegt werden. Absatz 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben für den Jahresabschluss die gleichwertigen, dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden. Hat der Emittent nach den dortigen Vorschriften einen Lagebericht zu erstellen, sind auch insoweit die dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Lagebericht muss zusätzlich die in Absatz 1 Satz 3 genannten Angaben enthalten. Sieht das dortige Recht keine Erstellung eines Lageberichts vor, können die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 auch in den Jahresabschluss aufgenommen oder in einer gesonderten Erklärung beigelegt werden. Absatz 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. <b>Ist der Jahresabschluss oder der Lagebericht, den ein Emittent gemäß den nach Satz 1 bis 4 anwendbaren Vorschriften zu erstellen hat, nicht in deutscher Sprache verfasst, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.</b></p>
<p>(4) Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den in Deutschland geltenden, auf Kapitalgesellschaften anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften in deutscher Sprache zu erstellen. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 25	§ 25
<b>Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers</b>	<b>Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers</b>
<p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Emittenten der <i>Vermögensanlagen</i> sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum <i>haben für die Abschlussprüfung die gleichwertigen, dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Prüfungsvorschriften anzuwenden.</i></p>	<p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des <b>inländischen</b> Emittenten <b>von Vermögensanlagen und des Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</b> sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. <b>Der Jahresabschluss und der Lagebericht von</b> Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum <b>sind durch einen Abschlussprüfer nach den</b> gleichwertigen dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Prüfungsvorschriften <b>zu prüfen.</b></p>
<p>(2) Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob der Emittent der Vermögensanlagen die Bestimmungen eines den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags oder eines Treuhandverhältnisses beachtet hat.</p>	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(3) Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten vom Abschlussprüfer zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vermögensanlage für den Anleger durch einen Treuhänder gehalten wird.</p>	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(4) Hat der Emittent der Vermögensanlagen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat <i>der Abschlussprüfer</i> eine zusätzliche Bestätigung in deutscher Sprache <i>zu erteilen, dass</i></p>	<p>(4) Hat der Emittent der Vermögensanlagen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat <b>dieser dem Jahresbericht</b> eine zusätzliche Bestätigung <b>des Abschlussprüfers</b> in deutscher Sprache <b>beizufügen (§ 23 Absatz 2 Nummer 4), wonach</b></p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
1. es sich bei den Unterlagen nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 und 2 um einen für Kapitalgesellschaften geltenden, nach dem nationalen Recht des Sitzstaates aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und Lagebericht handelt,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die Anforderungen des § 24 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 oder die Anforderungen des § 24 Absatz 3 Satz 4 erfüllt sind und	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. die Unterlagen gemäß § 23 Absatz 2 insgesamt vollständig sind.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 26	§ 26
<b>Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Ist der Emittent der Vermögensanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet, tritt an die Stelle des Ablaufs des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres im Sinne des § 325 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs der Ablauf des neunten Monats.	
(2) § 326 des Handelsgesetzbuchs über die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften ist nicht anzuwenden.	
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
G e b ü h r e n , S t r a f - , B u ß g e l d - u n d O r d n u n g s g e l d b e s t i m m u n - g e n s o w i e Ü b e r g a n g s v o r - s c h r i f t e n	G e b ü h r e n , S t r a f - , B u ß g e l d - u n d O r d n u n g s g e l d b e s t i m m u n - g e n s o w i e Ü b e r g a n g s v o r - s c h r i f t e n
§ 27	§ 27
<b>Gebühren und Auslagen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann die Bundesanstalt Gebühren und Auslagen erheben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.	
§ 28	§ 28
<b>Strafvorschriften</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	
1. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 264 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs oder	
2. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs	
eine Versicherung nicht richtig abgibt.	
§ 29	§ 29
<b>Allgemeine Bußgeldvorschriften</b>	<b>Allgemeine Bußgeldvorschriften</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 einen Verkaufsprospekt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,	1. u n v e r ä n d e r t
2. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 einen Verkaufsprospekt veröffentlicht,	2. u n v e r ä n d e r t
3. entgegen § 9 Absatz 1, § 10 Satz 2 oder § 11 Satz 1 einen Verkaufsprospekt, eine nachzutragende Angabe, einen neuen Umstand oder eine Unrichtigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,	3. entgegen § 9 Absatz 1, § 10 Satz 2 oder § 11 <b>Absatz 1 Satz 1 und 4</b> einen Verkaufsprospekt, eine nachzutragende Angabe, einen neuen Umstand oder eine Unrichtigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. entgegen § 12 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufnimmt,	5. un verändert
6. entgegen § 13 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,	6. un verändert
7. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 eine dort gemachte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,	7. un verändert
8. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 oder § 14 Absatz 3 einen Verkaufsprospekt, einen Nachtrag oder eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,	8. un verändert
9. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig hinterlegt oder	9. un verändert
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt.	10. un verändert
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) un verändert
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 1 zuwiderhandelt oder	
2. entgegen § 19 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.	
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 6 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	(3) un verändert
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.	(4) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 30	§ 30
<b>Bußgeldvorschriften zur Rechnungslegung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Vorschrift des § 24 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit	
1. § 264 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, § 265 Absatz 2 bis 4 oder Absatz 6, § 266, § 268 Absatz 2 bis 6 oder Absatz 7, § 272, § 274, § 275, § 277, § 284 oder § 285 des Handelsgesetzbuchs über den Jahresabschluss oder	
2. § 289 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3 über den Lagebericht	
zuwiderhandelt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.	
§ 31	§ 31
<b>Ordnungsgeldvorschriften</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Die Ordnungsgeldvorschriften des § 335 des Handelsgesetzbuchs sind auch auf die Verletzung von Pflichten des vertretungsberechtigten Organs des Emittenten von Vermögensanlagen sowie auch auf den Emittenten von Vermögensanlagen selbst entsprechend anzuwenden, und zwar auch dann, wenn es sich bei diesem nicht um eine Kapitalgesellschaft oder eine Gesellschaft im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs handelt. An die Stelle der Pflichten nach § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs treten im Falle der Erstellung eines Jahresberichts die Pflichten nach § 23 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes. Offenlegung im Sinne des § 325 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind die Einreichung und Bekanntmachung des Jahresberichts gemäß § 23 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(2) Die Bundesanstalt übermittelt dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers mindestens einmal pro Kalenderjahr Name und Anschrift der ihr bekannt werdenden Emittenten von Vermögensanlagen sowie den Bevollmächtigten im Sinne des § 5 Absatz 3.</p>	
<p>(3) Das Bundesamt für Justiz teilt der Bundesanstalt diejenigen Emittenten von Vermögensanlagen mit einem Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit, die entgegen § 23 ihrer Pflicht zur Einreichung eines Jahresberichts nicht nachgekommen sind und gegen die aus diesem Grund unanfechtbare Ordnungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 verhängt worden sind.</p>	
<p>(4) Die Bundesanstalt kann die der Verhängung eines unanfechtbaren Ordnungsgeldes nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 1 zugrunde liegenden Tatsachen im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt machen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist.</p>	
§ 32	§ 32
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
<p>(1) Auf Verkaufsprospekte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] bei der Bundesanstalt zur Gestattung ihrer Veröffentlichung nach § 8i Absatz 2 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, eingereicht wurden, ist das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p>	<p>(1) Auf Verkaufsprospekte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] bei der Bundesanstalt zur Gestattung ihrer Veröffentlichung nach § 8i Absatz 2 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, eingereicht wurden, ist das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(2) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Verkaufsprospekte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind das Verkaufsprospektgesetz und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurden Verkaufsprospekte entgegen § 8f Absatz 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung nicht veröffentlicht, ist für die daraus resultierenden Ansprüche, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden sind, das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Die §§ 23 bis 26 gelten für sämtliche Emittenten von Vermögensanlagen, deren Vermögensanlagen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland öffentlich angeboten werden, und sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
	<p><b>(4) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember 2014 zusätzlich zu der Veröffentlichung oder Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger auch in einem überregionalen Börsenpflichtblatt vorzunehmen.</b></p>
<p><b>Artikel 2</b></p>	<p><b>Artikel 2</b></p>
<p><b>Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist <sup>1)</sup> , wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 2b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Zeichnung von Wertpapieren“ die Wörter „und Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes“ eingefügt.	1. In § 2 Absatz 2b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Zeichnung von Wertpapieren“ die Wörter „und Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes <b>sowie Namensschuldverschreibungen, die mit einer vereinbarten festen Laufzeit, einem unveränderlich vereinbarten festen positiven Zinssatz ausgestattet sind, bei denen das investierte Kapital ohne Anrechnung von Zinsen ungemindert zum Zeitpunkt der Fälligkeit zum vollen Nennwert zurückgezahlt wird, und die von einem Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, dem eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, ausgegeben werden, wenn das darauf eingezahlte Kapital im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts nicht erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird.</b> “ eingefügt.
2. § 2a Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:	2. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.</i>	a) <b>Nummer 7 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.</b>
b) Dem Buchstaben d wird das Wort „oder“ angefügt.	<b>bb) unverändert</b>

<sup>1)</sup> Die Angaben sind nach Inkrafttreten des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes zu aktualisieren.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:	cc) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„e) Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“.	
d) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, <i>die nach dem Vermögensanlagengesetz im Inland öffentlich angeboten werden dürfen,</i> “ eingefügt.	dd) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ eingefügt.
	b) <b>In Nummer 12 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.</b>
	c) <b>In Nummer 13 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.</b>
	d) <b>Folgende neue Nummer 14 wird angefügt:</b>
	„14. <b>Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft ausschließlich für Anbieter oder für Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes erbringen.</b> “
	3. <b>In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Vermittler von Anteilen an Investmentvermögen“ durch die Wörter „Unternehmen im Sinne des § 2a Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.</b>
	4. <b>In § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Anlageberatern oder Vermittlern von Anteilen an Investmentvermögen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.</b>
	5. <b>§ 17 wird wie folgt geändert:</b>
	a) <b>Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.</b>
	b) <b>In Absatz 6 werden die Wörter „nach den Absätzen 2, 4 und 5“ durch die Angabe „nach Absatz 2“ ersetzt.</b>
	c) <b>Absatz 7 wird aufgehoben.</b>
3. § 31 wird wie folgt geändert:	6. § 31 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Dem Absatz 3a Satz 3 wird folgender Satz angefügt <sup>2)</sup> :	a) Dem Absatz 3a Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes tritt an die Stelle des Informationsblatts nach Satz 1 das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 des Vermögensanlagegesetzes, soweit der Anbieter der Vermögensanlagen zur Erstellung eines solchen Vermögensanlagen-Informationsblatts verpflichtet ist.“	u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „oder Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3“ durch die Wörter „oder ein Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3 oder 4“ ersetzt <sup>3)</sup> .	b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „oder Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3“ durch die Wörter „oder ein Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3 oder 4“ ersetzt.
	<b>7. § 38 wird wie folgt geändert</b>
	a) <b>Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</b>
	„(2a) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) verstößt, indem er
	1. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Artikel 40, ein Gebot einstellt, ändert oder zurückzieht oder
	2. als Person nach Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,
	a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insider-Information weitergibt oder

<sup>2)</sup> Setzt die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 5 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes voraus.

<sup>3)</sup> Setzt die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 5 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes voraus.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder ein andere Person hierzu verleitet.“
	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2a ist der Versuch strafbar.“
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2a Nummer 1“ ersetzt.
4. § 39 Absatz 2 Nummer 15a wird wie folgt geändert:	8. § 39 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 Nummer 15a wird wie folgt geändert:
a) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	aa) un verändert
b) Dem Buchstaben b wird das Wort „oder“ angefügt.	bb) un verändert
c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:	cc) un verändert
„c) § 31 Absatz 3a Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationsblatt.“	
	b) In Absatz 2b werden die Nummern 1 bis 4 und 7 bis 42 aufgehoben.
	c) Absatz 3a wird aufgehoben.
	d) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:
	„(2c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig
	1. als Person nach Artikel 40
	a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insider-Information weitergibt oder

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet,
	2. entgegen Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 das Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
	3. entgegen Artikel 42 Absatz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht innerhalb von fünf Werktagen vornimmt oder
	4. entgegen Artikel 42 Absatz 5 die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,“
	e) In Absatz 4 werden die Wörter „und des Absatzes 2b Nummer 11, 12, 35 und 38“ gestrichen und die Wörter „des Absatzes 2b Nummer 1 bis 10, 13 bis 34, 36, 37 und 39 bis 42, des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 12 und des Absatzes 3a“ durch die Angabe „des Absatzes 2b Nummer 5 und 6 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 12“ ersetzt.
	9. Dem § 40b <sup>*)</sup> wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) Die Bundesanstalt hat unanfechtbare Maßnahmen, die sie wegen Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 getroffen hat, unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen.“

<sup>\*)</sup> Die Änderung berücksichtigt bereits die Änderung durch Artikel 2 Nummer 10 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems (BT-DrS.....)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Kreditwesengesetzes</b>	<b>Änderung des Kreditwesengesetzes</b>
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 64m folgende Angabe angefügt:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
64n Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts“	
2. In § 1 Absatz 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Wertpapiere,“ die Wörter „Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,“ eingefügt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird in Nummer 9 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 10 und 11 angefügt:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„10. Unternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich als Dienstleistung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes betreiben, und	
11. Unternehmen, die das Emissionsgeschäft ausschließlich als Übernahme gleichwertiger Garantien im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes betreiben.“	
b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 8 wird wie folgt geändert:	aa) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aaa) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.	aaa) u n v e r ä n d e r t
bbb) Dem Buchstaben d wird das Wort „oder“ angefügt.	bbb) u n v e r ä n d e r t
ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:	ccc) u n v e r ä n d e r t
„e) Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“.	
ddd) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, die nach dem Vermögensanlagengesetz im Inland öffentlich angeboten werden dürfen,“ eingefügt.	ddd) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ eingefügt.
bb) In Nummer 18 am Ende werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:	bb) In Nummer 18 <b>wird</b> am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
	cc) <b>Die folgenden Nummern 19 und 20 werden angefügt:</b>
„19. Unternehmen, die als Finanzdienstleistung ausschließlich die Finanzportfolioverwaltung und die Anlageverwaltung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes erbringen.“	„19. Unternehmen, die <b>das Platzierungsgeschäft</b> ausschließlich für Anbieter oder <b>für</b> Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des <b>Vermögensgesetzes</b> erbringen, <b>und</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p><b>20. Unternehmen, die als Finanzdienstleistung ausschließlich die Finanzportfolioverwaltung und die Anlageverwaltung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes erbringen.“</b></p>
4. Nach § 64m wird folgender § 64n eingefügt:	4. Nach § 64m wird folgender § 64n eingefügt:
„§ 64n	„§ 64n
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Novellierung des Finanzvermittler- und Vermögensanlagenrechts	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Novellierung des Finanzvermittler- und Vermögensanlagenrechts
Für ein Unternehmen, das auf Grund der Erweiterung der Definition der Finanzinstrumente in § 1 Absatz 11 Satz 1 am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19] zum Finanzdienstleistungsinstitut wird, gilt die Erlaubnis ab diesem Zeitpunkt bis zur Entscheidung der Bundesanstalt als vorläufig erteilt, wenn es bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt.“	Für ein Unternehmen, das auf Grund der Erweiterung der Definition der Finanzinstrumente in § 1 Absatz 11 Satz 1 am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 26] zum Finanzdienstleistungsinstitut wird, gilt die Erlaubnis ab diesem Zeitpunkt bis zur Entscheidung der Bundesanstalt als vorläufig erteilt, wenn es bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt.“
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung der Gewerbeordnung</b>	<b>Änderung der Gewerbeordnung</b>
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In der Angabe zu § 34c wird das Wort „Anlageberater,“ gestrichen.	
b) Nach der Angabe zu § 34e werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 34f Finanzanlagenvermittler	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 34g Verordnungsermächtigung“.	
c) Die Angabe zu § 157 wird wie folgt gefasst:	
„§ 157 Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f“.	
2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. In § 6a Absatz 1 werden die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. § 11a wird wie folgt geändert:	4. § 11a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2,“ die Wörter „und § 34f Absatz 5“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „Versicherungsnehmern“ durch das Wort „Anlegern“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird <i>wie folgt</i> geändert:	b) <b>Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:</b>
	<b>„(3a) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die für die Eintragung nach § 34f Absatz 5 erforderlichen Angaben sowie die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 mit. Bei Erhalt der Mitteilung über die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 hat die Registerbehörde unverzüglich die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten zu löschen.“</b>
aa) <i>Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:</i>	<b>entfällt</b>
<i>„Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die für die Eintragung nach § 34f Absatz 5 erforderlichen Angaben sowie die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 mit.“</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>bb) Im neuen Satz 3 werden nach der Angabe „34d Absatz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „34e Absatz 1“ die Angabe „, § 34f Absatz 1“ und nach der Angabe „§ 34d Absatz 3“ die Wörter „oder § 34f Absatz 3“ eingefügt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Beabsichtigt ein“ die Wörter „nach § 34d Absatz 7, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2,“ eingefügt.</p>	<p>c) un verändert</p>
<p>d) In Absatz 7 werden nach der Angabe „§ 34d Absatz 1 Satz 1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „§ 34e Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „und § 34f Absatz 1 Satz 1“ und nach den Wörtern „Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern“ die Wörter „sowie Finanzanlagenvermittlern“ eingefügt.</p>	<p>d) un verändert</p>
<p>e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versicherungsvermittler und Versicherungsberater“ <i>jeweils</i> die Wörter „sowie Finanzanlagenvermittler“ eingefügt.</p>	<p>e) In Absatz 8 Satz 1 werden <b>jeweils</b> nach den Wörtern „Versicherungsvermittler und Versicherungsberater“ <b>und nach den Wörtern „Versicherungsvermittler und Versicherungsberater“</b> die Wörter „sowie Finanzanlagenvermittler“ eingefügt.</p>
<p>5. In § 13b Absatz 3 werden die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a bis 3“ durch die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt und nach der Angabe „34e“ die Angabe „, 34f“ eingefügt.</p>	<p>5. un verändert</p>
	<p>6. § 14 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 6 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ und in Nummer 1 die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.</p>
	<p>c) In Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.</p>
	<p>d) In Absatz 9 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	e) In Absatz 10 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
	f) In Absatz 11 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ und in Nummer 3 die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
	g) In Absatz 12 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
6. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „oder 34e“ durch die Angabe „, 34e oder 34f“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
7. § 34c wird wie folgt geändert:	8. § 34c wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „Anlageberater“ gestrichen.	a) In der Überschrift wird das Wort „Anlageberater,“ gestrichen.
b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Die bisherige Nummer 1a wird die Nummer 2.	
bb) Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.	
cc) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 3.	
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 1 wird aufgehoben.	
bb) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 1.	
cc) Nummern 2a, 3 und 3a werden aufgehoben.	
dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 2 bis 4.	
8. Nach § 34e werden die folgenden §§ 34f und 34g eingefügt:	9. Nach § 34e werden die folgenden §§ 34f und 34g eingefügt:
„§ 34f	„§ 34f
Finanzanlagenvermittler	Finanzanlagenvermittler
(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu	(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. <i>öffentlich angebotenen</i> Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft,	2. Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft,
3. sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, <i>deren öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 in Verbindung mit § 2 des Vermögensanlagengesetzes voraussetzt, sowie Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes</i>	3. sonstigen Vermögensanlagen <b>im Sinne</b> des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes
Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen <i>und</i> den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.	Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen <b>oder</b> den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.
(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn	(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,</p>	<p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller <b>oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen</b> die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,</p>
<p>2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung) eingetragen ist,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt; die Sachkunde ist dabei im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Investmentgesetzes,	
3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Absatz 2, § 64i Absatz 1, § 64m oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,	
4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.	
(4) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach Absatz 2 Nummer 4 verfügen und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind. Die Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	(6) <b>Gewerbetreibende nach Absatz 1 haben die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Personen im Sinne des Absatzes 4 unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 34g	§ 34g
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
<p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Anleger Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers. Die Rechtsverordnung hat Vorschriften zu enthalten über</p>	<p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Anleger Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers. Die Rechtsverordnung hat Vorschriften zu enthalten über</p>
<p>1. die Informationspflichten gegenüber dem Anleger, einschließlich einer Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen und dem Anleger ein Informationsblatt über <i>das</i> jeweilige <i>Finanzanlageprodukt</i> zur Verfügung zu stellen,</p>	<p>1. die Informationspflichten gegenüber dem Anleger, einschließlich einer Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen und dem Anleger ein Informationsblatt über <b>die</b> jeweilige <b>Finanzanlage</b> zur Verfügung zu stellen,</p>
<p>2. die bei dem Anleger einzuholenden Informationen, die erforderlich sind, um diesen anlage- und anlegergerecht zu beraten,</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. die Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden einschließlich einer Pflicht, Beratungsprotokolle zu erstellen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Hinsichtlich der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ist hierbei ein dem Abschnitt 6 des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen.</p>	
<p>(2) Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften enthalten</p>	<p>(2) Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften enthalten</p>
<p>1. <i>zur Pflicht, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Anlegers erhält oder verwendet,</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. zur Pflicht, die erhaltenen Vermögenswerte des Anlegers von dem eigenen Vermögen des Gewerbetreibenden und den Vermögenswerten anderer Anleger getrennt zu verwalten,	entfällt
3. zur Pflicht, nach der Ausführung des Auftrags dem Anleger Rechnung zu legen,	entfällt
4. zur Pflicht, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Anleger aufzuzeichnen,	1. un verändert
5. zur Pflicht, der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,	2. un verändert
6. zu den Inhalten und dem Verfahren für die Sachkundeprüfung nach § 34f Absatz 2 Nummer 4, den Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie der Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,	3. un verändert
7. zum Umfang der und zu inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssumme, die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Anlegern,	4. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>8. zu den Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG auf Inhaber von Berufsqualifikationen angewendet werden sollen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, sofern diese Personen im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Finanzanlagenvermittler tätig werden wollen.</p>	<p>5. zu den Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG auf Inhaber von Berufsqualifikationen angewendet werden sollen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, sofern diese Personen im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Finanzanlagenvermittler tätig werden wollen.</p>
<p>Außerdem kann der Gewerbetreibende in der Verordnung verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit dies zur wirksamen Überwachung erforderlich ist. Hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden geregelt werden.“</p>	<p>Außerdem kann der Gewerbetreibende in der Verordnung verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit dies zur wirksamen Überwachung erforderlich ist. Hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden geregelt werden.“</p>
<p>9. In § 47 wird nach der Angabe „34c“ die Angabe „, 34d, 34e, 34f“ eingefügt.</p>	<p>10. un verändert</p>
<p>10. § 55a Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>11. un verändert</p>
<p>„8. im Sinne des § 34f Absatz 3 Nummer 4 Finanzanlagen als Finanzanlagenvermittler vermittelt und Dritte über Finanzanlagen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>11. In § 57 Absatz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „34c“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „34d“ ein Komma und nach der Angabe „34e“ ein Komma sowie die Angabe „oder 34f“ eingefügt.</p>	<p>12. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>12. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34e Absatz 2 bis 3“ die Wörter „§ 34f Absatz 4 und 5 und § 34g“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34d Absatz 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „34e Absatz 3“ die Wörter „und des § 34g“ eingefügt.</p>	<p>13. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34e Absatz 2 bis 3“ <b>ein Komma und</b> die Wörter „§ 34f Absatz 4 und 5 und § 34g“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34d Absatz 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „34e Absatz 3“ die Wörter „und des § 34g“ eingefügt.</p>
<p>13. In § 70a Absatz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „34d“ ein Komma eingefügt und nach der Angabe „§ 34e“ die Angabe „oder § 34f“ eingefügt.</p>	<p>14. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>14. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34d Absatz 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 34e Absatz 3“ die Wörter „und des § 34g“ eingefügt.</p>	<p>15. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>15. § 144 wird wie folgt geändert:</p>	<p>16. § 144 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In Buchstabe h werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nummer 1a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt und die Wörter „nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Bauherr oder Baubetreuer Bauvorhaben in der dort bezeichneten Weise vorbereitet oder durchführt, nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Anlageberatung betreibt oder“ gestrichen.	
bb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:	
„i) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Bauvorhaben vorbereitet oder durchführt,“.	
cc) In Buchstabe j wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
dd) Folgender Buchstabe l wird angefügt:	
„l) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung erbringt oder den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt“.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 34c Absatz 1 Satz 2“ die Wörter <i>oder</i> § 34f Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.	aa) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 34c Absatz 1 Satz 2“ die <b>Wörter oder</b> § 34f Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
bb) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 34c Absatz 3“ die Wörter „oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 oder Nummer 7 oder Satz 2“ eingefügt.	bb) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 34c Absatz 3“ die Wörter „oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2“ eingefügt.
cc) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 34e Absatz 2,“ die Wörter „oder § 34f Absatz 5 Satz 1“ eingefügt und nach dem Wort „lässt“ das Wort „oder“ gestrichen.	cc) Nummer 7 <b>wird wie folgt gefasst:</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„7. entgegen § 34d Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2, oder § 34f Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 eine Eintragung nicht vornehmen lässt oder“.
dd) <i>Folgende neue Nummer 8 wird eingefügt:</i>	dd) <b>In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.</b>
„8. entgegen § 34f Absatz 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“	<b>entfällt</b>
ee) <i>Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 9.</i>	ee) <b>Folgende neue Nummer 9 wird angefügt:</b>
	„9. entgegen § 34f Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“
c) In Absatz 4 werden die Angabe „Buchstabe i“ durch die Angabe „Buchstabe l“, die Angabe „a bis h, j bis k“ durch die Angabe „a bis k“ und die Angabe „Nummer 5 bis 8“ durch die Wörter „Nummer 5 bis 9“ ersetzt.	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>16. § 145 wird wie folgt geändert:</b>	<b>17. § 145 wird wie folgt geändert:</b>
a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) In Absatz 2 Nummer 9 werden nach der Angabe „§ 34c Absatz 3“ die Wörter „oder mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 oder Nummer 7 oder Satz 2“ eingefügt.	b) In Absatz 2 Nummer 9 werden nach der Angabe „§ 34c Absatz 3“ die Wörter „oder mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2“ eingefügt.
17. In § 146 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a wird die Angabe „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	<b>18. u n v e r ä n d e r t</b>
<b>18. § 157 wird wie folgt geändert:</b>	<b>19. § 157 wird wie folgt geändert:</b>
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 157	
Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f“.	
b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ werden durch die Wörter „die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung“ ersetzt sowie nach der Angabe „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ werden die Wörter „in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(2) Gewerbetreibende, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 haben und diese Tätigkeit nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 zu beantragen und sich nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.</p>	<p>„(2) Gewerbetreibende, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 haben und diese Tätigkeit nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 zu beantragen und sich <b>selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 einzutragenden Personen</b> nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird.“</p>	<p>(3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. <b>Beschäftigte im Sinne des § 34f Absatz 4 sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben. Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbständig oder selbständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Selbständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 4] geltenden Fassung nachzuweisen.“</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Wertpapierprospektgesetzes</b>	<b>Änderung des Wertpapierprospektgesetzes</b>
Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Abschnitten 6 und 7 durch die folgenden Angaben ersetzt:	1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Abschnitten 6 und 7 durch die folgenden Angaben ersetzt:
„Abschnitt 6	u n v e r ä n d e r t
Prospekthaftung	u n v e r ä n d e r t
§ 21 Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsprospekt	u n v e r ä n d e r t
§ 22 Haftung bei sonstigem fehlerhaften Prospekt	u n v e r ä n d e r t
§ 23 Haftungsausschluss	u n v e r ä n d e r t
§ 24 Haftung bei fehlendem Prospekt	u n v e r ä n d e r t
§ 25 Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 7	u n v e r ä n d e r t
Zuständige Behörde und Verfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 26 Befugnisse der Bundesanstalt	u n v e r ä n d e r t
§ 27 Verschwiegenheitspflicht	u n v e r ä n d e r t
§ 28 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums	u n v e r ä n d e r t
	<b>§ 28a Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</b>
§ 29 Vorsichtsmaßnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 30 Bekanntmachung von Maßnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 31 Sofortige Vollziehung	u n v e r ä n d e r t

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 8	u n v e r ä n d e r t
Sonstige Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 32 Register	u n v e r ä n d e r t
§ 33 Gebühren und Auslagen	u n v e r ä n d e r t
§ 34 Benennungspflicht	u n v e r ä n d e r t
§ 35 Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 36 Übergangsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
§ 37 Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes <sup>4</sup> .	u n v e r ä n d e r t
2. In § 2 Nummer 6 wird in den Buchstaben d und e jeweils die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 17 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.	
4. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:	4. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:
„Abschnitt 6	„Abschnitt 6
Prospekthaftung	Prospekthaftung
§ 21	§ 21
Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsprospekt	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Erwerber von Wertpapieren, die auf Grund eines Prospekts zum Börsenhandel zugelassen sind, in dem für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann	
1. von denjenigen, die für den Prospekt die Verantwortung übernommen haben, und	
2. von denjenigen, von denen der Erlass des Prospekts ausgeht,	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>als Gesamtschuldnern die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung der Wertpapiere abgeschlossen wurde. Ist kein Ausgabepreis festgelegt, gilt als Ausgabepreis der erste nach Einführung der Wertpapiere festgestellte oder gebildete Börsenpreis, im Falle gleichzeitiger Feststellung oder Bildung an mehreren inländischen Börsen der höchste erste Börsenpreis. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Ausgabepreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.</p>	
<p>(3) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland zum Börsenhandel zugelassen, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.</p>	
<p>(4) Einem Prospekt steht eine schriftliche Darstellung gleich, auf Grund deren Veröffentlichung der Emittent von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit wurde.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 22	§ 22
Haftung bei sonstigem fehlerhaften Prospekt	u n v e r ä n d e r t
Sind in einem nach § 3 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Prospekt, der nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse ist, für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig, ist § 21 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass	
1. bei der Anwendung des § 21 Absatz 1 Satz 1 für die Bemessung des Zeitraums von sechs Monaten anstelle der Einführung der Wertpapiere der Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots im Inland maßgeblich ist und	
2. § 21 Absatz 3 auf diejenigen Emittenten mit Sitz im Ausland anzuwenden ist, deren Wertpapiere auch im Ausland öffentlich angeboten werden.	
§ 23	§ 23
Haftungsausschluss	u n v e r ä n d e r t
(1) Nach den §§ 21 oder 22 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.	
(2) Ein Anspruch nach den §§ 21 oder 22 besteht nicht, sofern	
1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Prospekts erworben wurden,	
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Prospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,	
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>4. vor dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, einer Veröffentlichung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Inland veröffentlicht wurde oder</p>	
<p>5. er sich ausschließlich auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung ergibt, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.</p>	
<p>§ 24</p>	<p>§ 24</p>
<p>Haftung bei fehlendem Prospekt</p>	<p>Haftung bei fehlendem Prospekt</p>
<p>(1) Ist ein Prospekt entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht veröffentlicht worden, kann der Erwerber von Wertpapieren von dem Emittenten und dem Anbieter als Gesamtschuldnern die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot im Inland abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Werden Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen, beim Erwerb kannte.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) <i>Für Entscheidungen über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 32b der Zivilprozessordnung entsprechend.</i>	<b>entfällt</b>
§ 25	§ 25
Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche nach §§ 21, 23 oder 24 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.	
(2) Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.“	
5. Der bisherige Abschnitt 6 wird der Abschnitt 7.	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
6. § 21 wird § 26 und in Absatz 7 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.	6. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
7. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die §§ 27 und 28.	7. Die bisherigen §§ 22 <b>bis 23a</b> werden die §§ 27 <b>bis 28a</b> .
8. § 24 wird § 29 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.	8. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
9. Der bisherige § 25 wird der § 30.	9. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
10. § 26 wird § 31 und in Nummer 1 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.	10. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
11. Der bisherige Abschnitt 7 wird der Abschnitt 8.	11. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. Die bisherigen §§ 27 bis 29 werden die §§ 32 bis 34.	12. u n v e r ä n d e r t
13. § 30 wird § 35 und in Absatz 2 in den Nummern 1 und 2 jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.	13. u n v e r ä n d e r t
14. Der bisherige § 31 wird der § 36.	14. u n v e r ä n d e r t
15. Nach dem neuen § 36 wird folgender § 37 angefügt:	15. Nach dem neuen § 36 wird folgender § 37 angefügt:
„§ 37	„§ 37
Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes	Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes
(1) Auf vor dem 1. Juli 2005 im Inland veröffentlichte Verkaufsprospekte für Wertpapiere, die von Kreditinstituten ausgegeben und vor dem 30. Juni 2012 erstmals angeboten wurden, ist das Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 3 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind das Verkaufsprospektgesetz und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurden Prospekte entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht veröffentlicht, ist für daraus resultierende Ansprüche, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden sind, das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“	(2) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] im Inland veröffentlicht worden sind, sind das Verkaufsprospektgesetz und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurden Prospekte entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht veröffentlicht, ist für daraus resultierende Ansprüche, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] entstanden sind, das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung des Börsengesetzes</b>	<b>Änderung des Börsengesetzes</b>
Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 44 bis 47 wie folgt gefasst:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§§ 44 bis 47 (weggefallen)“.	
	<b>2. § 1 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.</b>
	<b>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</b>
	„(2) Ist eine Börse beauftragt worden, Versteigerungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) durchzuführen, gelten hinsichtlich dieser Versteigerungen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit in der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist.“
2. Die §§ 44 bis 47 werden aufgehoben.	<b>3. u n v e r ä n d e r t</b>
3. In § 48 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „43“ ersetzt.	<b>4. u n v e r ä n d e r t</b>
4. Dem § 52 wird folgender Absatz 8 angefügt:	<b>5. Dem § 52 wird folgender Absatz 8 angefügt:</b>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<p>„(8) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind die §§ 44 bis 47 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“</p>	<p>„(8) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] im Inland veröffentlicht worden sind, sind die §§ 44 bis 47 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 26 Absatz 3] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“</p>
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung des Investmentgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In § 2 Absatz 11 Satz 2 Nummer 6 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8g des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.</p>	
<b>Artikel 9</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verkaufsprospektgesetz“ die Wörter „, dem Vermögensanlagengesetz“ eingefügt.</p>	
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Artikel 115 Nummer 5 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<b>Artikel 11</b>	<b>Artikel 11</b>
<b>Änderung des Treuhandkreditaufnahme- gesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 5 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1190) werden die Wörter „Die §§ 41, 74 des Börsengesetzes und § 3 Nummer 1 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) gelten“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierprospektgesetzes gilt“ ersetzt.	
<b>Artikel 12</b>	<b>Artikel 12</b>
<b>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 95 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„6. aus den §§ 21, 22 und 24 des Wertpapierprospektgesetzes oder den §§ 20 bis 22 des Vermögensanlagengesetzes.“	
<b>Artikel 13</b>	<b>Artikel 13</b>
<b>Änderung des Finanzmarktstabilisierungs- beschleunigungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 20 Absatz 3 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 44 Absatz 1 des Börsengesetzes“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Artikel 14</b>	<b>Artikel 14</b>
<b>Änderung des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 6 Absatz 1 des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes vom 5. Juni 1997 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:	
1. In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 70 der Börsenzulassungsverordnung unverzüglich nach“ durch das Wort „mit“ ersetzt und nach dem Wort „Hauptversammlung“ die Wörter „nach § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.	
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Quartals“ die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger“ eingefügt.	
<b>Artikel 15</b>	<b>Artikel 15</b>
<b>Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung</b>	<b>Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung</b>
Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464) wird wie folgt geändert:	Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464) wird wie folgt geändert:
1. In § 1 werden die Wörter „§ 8f Absatz 1 des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
	<b>„Das Deckblatt darf neben dem deutlichen Hinweis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes keine weiteren Informationen enthalten, die diesen Hinweis abschwächen. Der Verkaufsprospekt muss ein Inhaltsverzeichnis haben.“</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</b>
<p>„Ferner ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind in einem gesonderten Abschnitt darzustellen, der nur diese Angaben enthält. Es ist insbesondere auf Liquiditätsrisiken, auf Risiken, die mit einem Einsatz von Fremdkapital einhergehen, sowie auf Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger einzugehen.“</p>	<p>„Ferner ist an hervorgehobener Stelle <b>im Verkaufsprospekt</b> ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind in einem gesonderten Abschnitt darzustellen, der nur diese Angaben enthält. Es ist insbesondere auf Liquiditätsrisiken, auf Risiken, die mit einem Einsatz von Fremdkapital einhergehen, sowie auf Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger einzugehen.“</p>
<p><i>bb)</i> Im neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „maximale Risiko“ die Wörter „an hervorgehobener Stelle“ eingefügt.</p>	<p><b>cc)</b> Im neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „maximale Risiko“ die Wörter „an hervorgehobener Stelle <b>im Verkaufsprospekt</b>“ eingefügt.</p>
<p>b) Absatz 5 wird aufgehoben.</p>	<p>b) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. § 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie die mit den Vermögensanlagen verbundenen Rechte“ gestrichen.</p>	
<p>bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„1a. die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger sowie abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung; sofern ehemaligen Gesellschaftern Ansprüche aus ihrer Beteiligung beim Emittenten zustehen, sind diese zu beschreiben;“.</p>	
<p>cc) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Übernimmt der Emittent oder eine andere Person die Zahlung von Steuern für den Anleger, ist dies anzugeben;“.</p>	
<p>dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„4. die Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen und an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen- Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden;“.</p>	
<p>ee) Die Nummern 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:</p>	
<p>„10. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind;</p>	
<p>11. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>12. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, in welcher Gesamthöhe Provisionen geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen; dabei ist die Provision als absoluter Betrag anzugeben sowie als Prozentangabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen.“</p>	
<p>b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Unbeschadet der Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen sind bei Beteiligungen am Ergebnis eines Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Vermögensanlagegesetzes der Gesellschaftsvertrag, die Satzung, der Beteiligungsvertrag oder der sonstige für das Anlageverhältnis maßgebliche Vertrag beizufügen; bei Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Vermögensanlagegesetzes ist der Treuhandvertrag als Teil des Prospekts beizufügen.“</p>	
<p>c) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Ebenso ist der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle beizufügen.“</p>	
<p>4. In § 5 Nummer 3 werden die Wörter „und die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages“ durch die Wörter „, insbesondere zur Firma, zur Haftung, zum gezeichneten Kapital, zu den Gesellschaftern sowie zu den Mitgliedern der Geschäftsführung,“ ersetzt.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„1. die Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile und die Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist; dabei sind die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital und die Hauptmerkmale der Anteile anzugeben;“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 8f Absatz 1 des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.	
6. § 7 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 7	
Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts“	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „die Gründungsgesellschafter“ die Wörter „und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung“ eingefügt.	
bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „von den Gründungsgesellschaftern“ die Wörter „und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ eingefügt.	
ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „außerhalb des Gesellschaftsvertrages“ durch die Wörter „und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
ddd) Die folgenden Nummern 4 bis 7 werden angefügt:	
„4. die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,	
b) § 54 des Kreditwesengesetzes,	
c) § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder	
d) § 369 der Abgabenordnung	
in einem Führungszeugnis enthalten sind; das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein;	
5. jede ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 4 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Gründungsgesellschafter oder der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;	
6. Angaben darüber, ob	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>a) über das Vermögen eines Gründungsge-sellschafters oder eines Ge-sellschafters zum Zeitpunkt der Prospektauf-stellung inner-halb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzver-fahren eröffnet oder mangels Masse abgewie-sen wurde sowie</p>	
<p>b) ein Gründungs-gesellschafter oder ein Gesell-schafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstel-lung innerhalb der letzten fünf Jahre in der Ge-schäftsführung einer Gesell-schaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzver-fahren eröffnet oder mangels Masse abgewie-sen wurde;</p>	
<p>7. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Be-treiben von Bankge-schäften oder zur Er-bringung von Fi-nanzdienstleistungen durch die Bundesan-stalt.“</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „in Bezug auf die Gründungsgesellschafter“ ein-gefügt und wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „der Gründungsgesellschafter“ die „Wörter „und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ eingefügt.	
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.“	
d) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:	
„(3) Darüber hinaus ist anzugeben, in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Unternehmen tätig sind.	
(4) Der Verkaufsprospekt muss auch Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	
1. mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind;	
2. dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln;	
3. Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.“	
7. In § 8 Absatz 1 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:	7. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„3. Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können;	
4. Angaben über die laufenden Investitionen.“	
8. § 9 wird wie folgt geändert:	8. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Der Verkaufsprospekt muss über die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen angeben,	
1. für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen,	
2. welchen Realisierungsgrad diese Projekte bereits erreicht haben,	
3. ob die Nettoeinnahmen hierfür allein ausreichen und	
4. für welche sonstigen Zwecke die Nettoeinnahmen genutzt werden.	
Weiterhin sind die Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren darzustellen und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu beschreiben.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:	
„Besteht das Anlageobjekt ganz oder teilweise aus einem Anteil an einer Gesellschaft, so gelten auch diejenigen Gegenstände als Anlageobjekt, die diese Gesellschaft erwirbt;“	
bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	
„5. ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind und inwieweit diese vorliegen;“	
cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:	
„8. in welchem Umfang Lieferungen und Leistungen durch Personen erbracht werden, die nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind;“	
dd) Nummer 9 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„Zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Konditionen und Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind. Darüber hinaus ist die angestrebte Fremdkapitalquote anzugeben und wie sich die Hebeleffekte auswirken.“</p>	
9. § 10 wird wie folgt geändert:	9. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „anderen Vorschriften jeweils“ durch die Wörter „den §§ 24 und 25 des Vermögensanlagengesetzes aufgestellten und“ und am Ende das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„2. eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens zwei Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf.“</p>	
<p>c) Nummer 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>d) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Abschlüsse“ durch die Wörter „des in Satz 1 Nummer 1 genannten Abschlusses“ ersetzt.</p>	
<p>e) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Nummer 2“ gestrichen.</p>	
10. § 12 wird wie folgt geändert:	10. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„2. Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern insgesamt zustehen, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beiräten;“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Die folgenden Nummern 3 bis 6 werden angefügt:	
„3. die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach	
a) den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,	
b) § 54 des Kreditwesengesetzes,	
c) § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder	
d) § 369 der Abgabenordnung	
in einem Führungszeugnis enthalten sind; das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein;	
4. jede ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 3 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;	
5. Angaben darüber, ob	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) über das Vermögen eines Mitglieds der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde sowie	
b) ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;	
6. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „die nach Absatz 1 zu nennenden Personen“ durch die Wörter „die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten“ ersetzt.	
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.“	
c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(3) Darüber hinaus ist anzugeben, inwieweit die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten auch an den in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.“</p>	
<p>(4) Der Verkaufsprospekt muss auch Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung</p>	
<p>1. mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind;</p>	
<p>2. dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln sowie</p>	
<p>3. im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.“</p>	
<p>d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.</p>	
<p>e) Der Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(6) Der Verkaufsprospekt muss die Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 auch für die Anbieter, die Prospektverantwortlichen, die Treuhänder und solche Personen enthalten, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.“</p>	
<p>11. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagegesetzes“ ersetzt.</p>	
<p>b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
„2. eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens zwei Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf;“	
c) In Nummer 3 werden die Wörter „und das folgende Geschäftsjahr“ durch die Wörter „und die folgenden drei Geschäftsjahre“ ersetzt.	
d) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „mindestens für“ die Wörter „das laufende und“ eingefügt.	
<b>Artikel 16</b>	<b>Artikel 16</b>
<b>Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die durch die Verordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1826) geändert worden ist, wird in den Nummern 12 und 13 jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.	
<b>Artikel 17</b>	<b>Artikel 17</b>
<b>Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 2 Nummer 2a der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juli 2006 (BGBl. I S. 1697) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8g des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 des Vermögensanlagengesetzes“ und die Wörter „§ 8f Absatz 1 des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Artikel 18</b>	<b>Artikel 18</b>
<b>Änderung der Klageregisterverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In § 1 Absatz 3 Nummer 2 der Klageregisterverordnung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3092), die zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verkaufsprospektgesetz“ die Wörter „, dem Vermögensanlagengesetz“ eingefügt.</p>	
	<b>Artikel 19</b>
	<b>Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</b>
	<p><b>§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p>1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4 und 5,“ gestrichen.</p>
	<p>2. In Nummer 9 wird am Ende das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.</p>
	<p>3. In Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden am Ende das Komma und das Wort „oder“ gestrichen.</p>
	<p>4. Die Nummer 11 wird aufgehoben.</p>
	<p>5. In dem Satzteil nach Nummer 10 werden die Wörter „Nummern 1, 2, 4, 7, 9, 10 und 11“ durch die Wörter „Nummern 1, 2, 4, 7, 9 und 10“ ersetzt.</p>
	<b>Artikel 20</b>
	<b>Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte</b>

























































